

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Kleinlützel

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] - beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

[1] Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) den Rechtsschutz.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

[1] Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[2] und des Gemeindegesetzes[3].

[2] Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

[1] Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

[2] Insbesondere sind:

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

---

[1] BGS 131.3; GG
[2] KV; BGS 111.1
[3] GG; BGS 131.1

i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

[1] Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.
[2] Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
[3] Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

[1] Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001[4].

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

[1] Organe der Einwohnergemeinde sind:
a) die Gemeindeversammlung;
b) die Behörden:
1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

[1] Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.
[2] Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

[1] Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
[2] Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
[3] Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
[4] Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

[4] InfoDG; BGS 114.1

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

[1] Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
[2] Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

[1] Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

[1] Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.
[2] Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.
[3] In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern jeweils zur Kenntnis zuzustellen.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

[1] Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
[2] Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

[1] Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
[2] An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

[1] Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

[1] Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Verfahren bei Motion und Postulat (§ 45 GG))

[1] Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren oder eine Begründung zu enthalten.
[2] Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
[3] Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
[4] Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
[5] Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
[6] Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 17 Petition (Art. 26 KV)

[1] Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

[1] Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

[1] Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
[2] In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Urnenwahlen (§ 54 GG)

[1] An der Urne werden gewählt:
a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
c) der Gemeindepräsident;
d) der Vizepräsident;
e) der Friedensrichter.
[2] Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 21 Zusammensetzung (§ 55 GG)

[1] Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

[1] Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes[5] aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 23 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

[1] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz[6].

3.4. Gemeinderat

§ 24 Zusammensetzung (§ 67 GG)

[1] Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 25 Befugnisse (§ 70 GG)

[1] Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
[2] Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
[3] Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
f) das Disziplinarrecht auszuüben;
g) ortspolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente auszuüben;
h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
i) alle Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen.

[4] Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über

a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
b) das übrige Finanzvermögen;
c) das Verwaltungsvermögen.

§ 26 Ressortsystem (§ 72 GG)

[1] Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

a) allgemeine Verwaltung;

---

[5] GG; BGS 131.1
[6] GG; BGS 131.1

b) Finanzen und Steuern;
c) Bildung, Kultur, Sport, Freizeit;
d) Volkswirtschaft, Gesundheit, Soziale Sicherheit;
e) Verkehr, Raumordnung, Öffentliche Sicherheit;
f) Wasser und Abwasser;
g) Natur und Umwelt

3.6. Kommissionen

3.6.1. Allgemeines

§ 27 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

[1] Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission		Mitglieder
a)	Wahlbüro	5
b)	Baukommission	5
c)	Natur- und Umweltkommission	5

[2] Der Gemeinderat wählt für die vorstehend genannten Kommissionen je 3 Ersatzmitglieder.

3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 28 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

[1] Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz[7]. Sie zählt 5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder.
[2] Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
[3] Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.
[4] Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 29 Wahlbüro

[1] Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996[8].
[2] Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 30 Baukommission

[1] Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978[9], der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement[10].
[2] Aufgaben der Baukommission können ganz oder teilweise einer Fachperson oder einer aussenstehenden anerkannten Fachstelle zur Vorbereitung übertragen werden.

§ 31 Natur- und Umweltkommission

[1] Die Aufgaben der Natur- und Umweltkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

---

[7] GG; BGS 131.1
[8] GpR; BGS 113.111
[9] PBG; BGS 711.1
[10] BauV; BGS 711.61

[2] Der für das Ressort Natur und Umwelt zuständige Gemeinderat gilt als ordentliches Mitglied der Kommission.

3.7. Submission

§ 33 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

[1] Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
[2] Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
[3] Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
[4] Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
a) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.--: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
b) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.--: die in der Sache zuständige Kommission;
c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

§ 34 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

[1] Beamte sind
a) Gemeindepräsident;
b) Vizepräsident;
c) Friedensrichter.
[2] Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
[3] Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
[4] Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 35 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

[1] Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

§ 36 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

[1] Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 37 Finanzverwalter (§ 132 GG)

[1] Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
[2] Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushalts beauftragt werden.
[3] Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 38 Bauverwalter (§ 133 GG)

[1] Der Bauverwalter führt das Bau-, Werk- und Wasserwesen.

§ 39 Zuständigkeit für Beglaubigungen

[1] Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
[2] Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreterin oder der Gemeindeschreiber-Stellvertreterin eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 40 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG)

[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
[2] Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 41 Finanzplan (§ 138 GG)

[1] Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 42 Budget (§ 139 ff. GG)

[1] Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 43 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

[1] Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 44 Verpflichtungs- und Investitionskredite

[1] Ein bewilligter Verpflichtungs- oder Investitionskredit verfällt nach 5 Jahren, wenn mit der Umsetzung nicht begonnen wurde.

§ 45 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

[1] Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes[11] und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Rechtsschutz

§ 46 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz[12].
[2] Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

[11] GG; BGS 131.1
[12] GG; BGS 131.1

7. Schlussbestimmungen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2018 mit all ihren Änderungen und das Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement) vom 1. Juli 2005 sowie alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

[1] Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel beschlossen am 3. Dezember 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Martin Borer	Claudia Linemann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin